

**Multilaterales Abkommen ADN/M032
nach Abschnitt 1.5.1 ADN
über Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN nach Unterabschnitt
8.2.2.8 ADN, ausgestellt von Deutschland**

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 8.2.2.8.1 und 8.2.2.8.2 ADN in Verbindung mit Unterabschnitt 1.6.8.2 ADN werden Bescheinigungen über besondere Kenntnisse des ADN, die seit dem 1. Januar 2022 von der zuständigen Behörde Deutschlands in dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Muster neu ausgestellt wurden und werden, bis zum 31. Dezember 2022 als gültig anerkannt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADN-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.